

Wurfzettel Nr. 105

des Oberbürgermeisters der Stadt Würzburg

vom 14. September 1945

(Veröffentlichung durch die Militärregierung genehmigt)

Spätkartoffelversorgung, insbesondere Winterbevorratung durch Einkellerung.

A. Einzelverbraucher.

Für die Zeit vom 12. November 1945 bis 21. Juli 1946, also für die 82. bis einschl. 90. Zuteilungs-Periode wurde eine Kartoffelkarte an Einzelverbraucher ausgegeben. Mit Hilfe dieser Kartoffelkarte kann schon vom Monat September an die Einkellerung von Kartoffeln erfolgen; soweit die Kartoffelkarte für die Einkellerung nicht in Anspruch genommen wird, kann sie für den laufenden Bezug von Kartoffeln, jedoch erst ab **13. November 1945** verwendet werden.

I. Einkellerung:

1. Gemeinsame Vorschriften.

Die Einkellerung ist grundsätzlich möglich:

- a) für die ersten 3 Versorgungsperioden (82. mit 84. Versorgungsperiode) das ist für die Zeit vom 12. November 1945 bis 3. Februar 1946 mit 50 kg
für die ersten 6 Versorgungsperioden (82. mit 87. Versorgungsperiode), d. i. für die Zeit vom 12. 11. 1945 bis 28. 4. 1946 mit 100 kg.
für sämtliche 9 Versorgungsperioden (82. mit 90. Versorgungsperiode), d. i. für die Zeit vom 12. 11. 1945 bis 21. 7. 1946 mit 150 kg.
- b) Die Einkellerung kann wie im vorigen Jahr sowohl durch den Bezug der Kartoffeln beim Erzeuger (Bauern) wie auch durch den Bezug der Kartoffeln beim Großverteiler erfolgen.
- c) Auch wenn die Einkellerung erfolgt ist, ist der Stammausweis der Kartoffelkarte gut aufzubewahren.

2. Besondere Vorschriften:

a) Für den Fall des Bezugs der Einkellerungskartoffeln beim Erzeuger (Bauern).

Der Bauer trennt **bei der Belieferung** für je 50 kg gelieferte Einkellerungskartoffeln je einen stark umrandeten mit der Aufschrift „Bei Einkellerung — ungeteilt abgetrennt — gültig für 50 kg Speisekartoffeln“ versehenen Teil der Kartoffelkarte ab, und liefert diese abgetrennten Abschnitte einmal monatlich dem Bürgermeister zum Umtausch in Kontrollscheine ein.

b) Für den Fall des Bezugs der Einkellerungskartoffeln vom Verteiler:

- aa) Einkellerungskartoffeln können in Würzburg-Stadt nicht von den Letztverteilern, sondern nur von den für den Kartoffelgroßhandel zugelassenen Großverteilern bezogen werden.
- bb) Wer Einkellerungskartoffeln vom Verteiler beziehen will, übergibt seine Kartoffelkarte dem Großverteiler, den er wählt, bis spätestens 1. 10. 1945.

Der Großverteiler trennt von der Kartoffelkarte die auf den Einkellerszeitraum treffenden Wochenabschnitte und zwar:

- bei der Einkellerung von 50 kg
alle Wochenabschnitte der 82. mit 84. Versorgungsperiode
- bei der Einkellerung von 100 kg
alle Wochenabschnitte der 82. mit 87. Versorgungsperiode und
- bei der Einkellerung von 150 kg
sämtliche Wochenabschnitte der 82. mit 90. Versorgungsperiode.

Er vermerkt die Übernahme für jede 50 kg der Einkellerung auf der Rückseite der Kartoffelkarte durch Eindruck seines Firmenstempels.

II. Laufender Bezug von Kartoffeln.

Soweit die Abschnitte der Kartoffelkarte nicht zur Einkellerung verwendet wurden oder verwendet werden konnten, bleiben sie an der Karte und können ab 15. 11. 1945 für den laufenden Bezug verwendet werden. Die näheren Bedingungen für den laufenden Bezug werden noch zur gegebenen Zeit bekanntgegeben.

B. Großverbraucher.

Die Großverbraucher (Werkküchen, Gaststätten, Anstalten, Krankenhäuser, usw.), die einkellern wollen erhalten die Bezugscheine durch die zuständigen Abteilungen des Ernährungsamtes, Zellerstraße 40 III. Stock in der Zeit vom 17. September bis 22. September 1945.

Die Gaststätten haben mit dem Antrag auf Ausstellung eines Bezugscheines B eine Bescheinigung der Fachorganisation über die Anzahl der verabreichten Essen einzureichen.

C. Richtlinien für alle Verbraucher, die einkellern.

1. Nach Möglichkeit alles und möglichst bald einkellern.
2. Nur einkellern, wenn geeignete, also kühle, frostfreie und luftige Kellerräume vorhanden sind. Die eingelagerten Kartoffeln müssen sorgfältig gepflegt werden.
Also: Vor Frost und Nässe schützen, wiederholt auslesen, regelmäßig lüften!
Als ungeeignet zum Einlagern scheiden aus: Speiseräume, Balkons, und dem Frost ausgesetzte Räume
3. Die Kartoffeln sind sparsam zu verwenden; übermäßige Schalenabfälle sind zu vermeiden. Anstelle von Salzkartoffeln sind Kartoffeln in der Schale zu genießen.
4. Die Verwendung von Speisekartoffeln für Fütterungszwecke ist unzulässig und strafbar.

G. Pinkenburg
Oberbürgermeister